

Anschlagstellen für Reklamebänder (Banderolen) in der Stadt Schaffhausen

1. Allgemeine Bestimmungen

Das zeitlich befristete Anbringen von Reklamebändern (**Banderolen 250 cm x 60 cm**) für grössere Veranstaltungen, die von einer gewissen regionalen Bedeutung und für die Öffentlichkeit von Interesse sind, bedarf vorgängig einer Bewilligung der Stadtpolizei. Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebühren-Verordnung vom 25.09.1979.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Signalisationsverordnung vom 05.09.1979, Artikel 95 - 97, Art. 1 der Verordnung über das Reklamewesen in der Stadt Schaffhausen vom 16.11.1955 und Art. 29 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18.03.2008 / 01.01.2009.

3. Anzahl / Aushangdauer

Auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen dürfen vom gleichen Organisator pro Veranstaltung **maximal fünf Reklamebänder** (Banderolen) angeschlagen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl der Reklamebänder reduzieren. **Aushang 2 Wochen vor der Veranstaltung.**

4. Bewilligte Standorte

Rheinuferstrasse

Geländer bei der Feuerthalerbrücke



Geländer Höhe Moserdenkmal



Geländer unterhalb Rhybadi



Bachstrasse

Geländer Schulhaus Gelbhausgarten



Grabenstrasse

Geländer oberhalb Haberhausbrücke



Hochstrasse

Geländer Bushaltestelle Durach



Bushaltestelle Finsterwaldstr.



Geländer Bushaltestelle Cilag



Geländer Einmündung Mutzentäli



Fulachstrasse

Geländer Seite Güterbahnhof



Kreuzung Fulachstr.-Ebnatstr.



Alpenstrasse

Geländer Einmündung Kesselstr.



Die Standorte finden Sie auch unter www.stadt-schaffhausen.ch > Behördenverzeichnis > Stadtpolizei.